

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Articul, Welche in aller Dreyer Herren Stände deß
Königreichs Böheim, auff dem Prager Schloß gehaltenen
Zusammenkunfft, so sich den Dienstag nach Maria
Magdalena angefangen, vnnd den Sambstag nach ...**

Prag, 1619

Confoederations Artickel deß Königreichs Böhmen [...]

[urn:nbn:de:bsz:31-110368](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-110368)

XCVIII. Ingleichem/was die Stände der Conföderirten Landen
deßhalb jetzt oder künftigt beschließen möchten/ soll Innhaltis angenom-
menen Beschlusses effectuirt werden / vnnnd bey solchem Schluß also ver-
bleiben.

XCIX. Endtlich / soll bey nechstkünftigen Landtage erwogen /
vnnnd zu Ende gebracht werden / in waserley Gestalt die Erbreinigung
mit ihren Chursürstl. G. vnd andern vmbliegenden Landen vernewert wer-
den solle.

C. Vnd diese vorhergesetzte Conföderations Capitulation / soll ei-
nem jeden Lande an seiner Verfassung/Privilegien/Freyheiten/Rechten/
Stanten/vnd allen wohergebrachten Gewonheiten/ allerdings vnshed-
lich vnd vnnachtheilig seyn.

Zu Urkunde dessen hat der Ausschuß der obangeregten Stände in
Böhmen/vnd der andern Landen anwesende Gesandten ihre Secret vnd
Insigel auffgedruckt/vnd mit eigenen Händen sich vnterscrieben.

Actum vffm Prager Schloß bey offentslicher gehaltenen General
Zusammenkunft aller obangezogenen Landen/ den 31. Tag Monats Ja-
nuar/ Anno/ r. sechszechenhundert vnd neunzehenden.

**Conföderations Artikel des Königreichs Böhmen/
vnd der Buirten Länder eines Theils/ dann des Erzhertzog-
thumbs Oesterreich vnter der Ens an-
ders Theils.**

**Ursachen der Conföderation mit den Herrn Oesterreis-
hern vnter der Ens.**

In Namen der Allerheyligsten vnzertheilten Dreyfaltigkeit.
Nachdem bey allen Völkern/Nationen/ vnd Zeiten/ die natürliche
Vernunfft/ vnnnd Erfahrung mit sich bringet / wo ein Königreich oder
Land / vnnnd desselben Stände / wider Billigkeit / vnauffhörlich höchst be-
drangt/beschwert/mit Krieg/oder anderweits / heim. oder öffentlich ange-
fochten werden will / vnnnd nechst Gott anderweit zeitlichen Noth / Hülf/
Schutz vnd Ruhe/auf Noth/Gefahr/vnd Sorg zukommen/nicht finden
kan/das solche durch Bündnuß vnd Vereinigung mit benachbarten vnd
reuen Freunden aller Möglicht nach gesucht werde.

Als haben Wir die drey Evangelische Stände der Cron Böhmen/
wie auch die Mährische / Schlesiße / Ober- vnd Niderlausnizische Ab-
gesandten /

gesandten / bey denen festigen hochbedrangten sorglichen Zeiten / vnnnd an-
drayenden augenscheinlichen Gefahr/ des vber Hand nehmenden Vbels /
vnd alles Vnheils in dem Königreich Böhmen/ auch schuldiger Christli-
cher Liebe / Treu vnd Fürsichtigkeit gegen vns / vnsern Reichsten / vnd dem
allgemeinen Wesen / mit denen löblichen drey Evangelischen Ständen
des Ershergogthums Oesterreich vnter der Ens zusammen vniret/ verei-
niget / vnd verbunden.

Verbändnuß der selben Länder.

VErbinden / Confoederiren / vnd Vniren vns auch hiermit offentlich
vor Gott / vnd aller Welt / bey vnsern Ehren / Treuen vnd Glauben :
Daß wir allem dem / was in denen wolbedachten vnd berathschlagenen Ar-
ticeln vnd Puncten dieser lang erwünschten / nohtwendigen / vnd heylsa-
men Confoederation vnd General Defension begriffen / auffrichtig vnd
trewlich nachkommen : Was aber darwider / für vns selbst / vnd durch an-
dere / bestes Fleißes verhüten helfen / vnd darob mit Darsetzung Leib / Guts
vnd Bluts / mit : vnd neben vnseren Confoederirten gegen alle vnd jede / so
darwider vns vnd vnser Confoederirte anfechten / erbar / auffrecht / trewlich
vnd Brüderlich halten wollen.

Protestation.

Bezeugen darneben auch vor Gott / vnnnd männiglich /
daß diese vnser nohtwendige vnnnd Christliche Vnion
vnnnd Bündnuß / niemanden zum vnbilligen Nachtheil /
Schaden / vnnnd Beschwer: sondern allein zu Beförderung
Gottes Ehr / vnd seines heyligen Wortes / zu beständigem
Schutz vnd Rettung des lieben Vatterlandes / vnd der an-
dern vnsern lieben Bndgenossen / aller derselben Freyhei-
ten / vnd guter Ordnungen / zu glückseliger Regierung vn-
serer allerseits hohen Obrigkeit vñ Lands Fürsten / zu mög-
lichster Abwendung aller vnserer Feinde vñ Vnheils / zu Er-
haltung Ruhe / Friedens / gleichen Rechtens / nuzlichen
Ordnungen / vnd des allgemeinen Wesens / auch Vns vnd
Vnsern Nachkommen zu gedeylicher Wolfahrt / von Vns
wolgemeinet vnd angesehen. Vnd seynd diese folgende Artickel der
Confoederation vnd General Defension / nachfolgender Gestalt.

E iij

Dantse